

laubniß der Eltern, Pflegereltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser besuchen.

**Art. 57.**

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern wird bestraft, wer in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt.

**Fünftes Hauptstück.**

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

**Art. 58.**

Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern werden auf Anzeige der Schulbehörde Eltern, Pflegereltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulverjämnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulverjämnissen verwarnet worden sind.

Haft bis zu drei Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt verjäumen, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Verjämniß auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft oder vor weiteren Verjämnissen verwarnet worden sind.

Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt.

**Art. 59.**

An Geld bis zu dreißig Thalern wird bestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet.

Zugleich ist im Strafurtheile die Zulässigkeit der Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

**Sechstes Hauptstück.**

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

**Art. 60.**

An Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen wird bestraft, wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die vorgeschriebene erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft, wer über die Zeit oder Art des eingetretenen Todes bei der Tobtenschau wissentlich falsche Angaben macht.

**Art. 61.**

An Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen wird gestraft:

- 1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;